

5

# Kriterien für das Gütesiegel „ok-power“ für Ökostromprodukte

Version 8.0  
gültig ab 01. Januar 2016

10



15 EnergieVision e.V.  
08. Juli 2015

20

## Inhalt

	Abkürzungsverzeichnis .....	4
25	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....	4
	1 Einführung .....	5
	1.1 Hintergrund .....	5
	1.2 Zweck des Gütesiegels .....	5
	1.3 Wesentliche Änderungen gegenüber bisherigen Kriterien .....	7
30	1.4 Überblick .....	8
	2 Kriterien für alle Modelle .....	10
	2.1 Übersicht .....	10
	2.2 Beteiligungsverhältnisse der Ökostromanbieter .....	10
35	2.2.1 Verflechtung mit Atomkraftwerken und Atomkraftwerksbetreibern/-eigentümern .....	10
	2.2.2 Verflechtung mit Kohlekraftwerken und Kohlekraftwerksbetreibern/-eigentümern .....	11
	2.2.3 Beteiligung an Planungen neuer Atom- und Kohlekraftwerke .....	11
	2.3 Verbraucherschutz .....	11
40	2.4 Ökologische Anforderungen an Erzeugungsanlagen .....	12
	2.4.1 Übersicht .....	12
	2.4.2 Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen .....	12
	2.4.3 Nicht zulässige Erzeugungsanlagen .....	14
	2.5 Herkunftsnachweise .....	15
45	2.6 Optional: Ein Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge	15
	3 Anforderungen: Innovationsfördermodell .....	16
	3.1 Übersicht .....	16
	3.2 Förderbeitrag .....	17
50	3.3 Mittelverwaltung .....	17
	3.4 Regeln für die Mittelverwendung im IFM .....	17
	3.5 Anforderungen an Maßnahmen/Projekte im Innovationsfördermodell .....	18
	4 Anforderungen: Initiierungsmodell .....	20
	4.1 Übersicht .....	20
55	4.2 Anrechenbare Initiierungsleistungen .....	20
	4.3 Umfang der Initiierungsleistungen .....	22

	4.3.1	Übersicht .....	22
	4.3.2	Anforderungen für <i>zusätzlichen Neukundenabsatz</i> .....	22
	4.3.3	Anforderungen für <i>Bestandskundenabsatz</i> .....	22
60	4.4	Anforderungen an initiierte Erzeugungsanlagen .....	23
	4.5	Umstellung von Händlermodell auf das Initiierungsmodell .....	23
5		Anforderungen: Händlermodell.....	25
	5.1	Übersicht.....	25
	5.2	Altersstruktur des Strommix.....	25
65	5.3	Ausschluss von öffentlicher Förderung .....	26
	5.4	Zusätzliche Neuanlagen .....	26
	5.5	Zusätzliche neuere Bestandsanlagen .....	27
6		Anhang 1: Katalog geeigneter Maßnahmen und Projekte im Innovationsfördermodell .....	28
70	6.1.1	Allgemeine Kriterien.....	28
	6.1.2	Geeignete Maßnahmen („Positivliste“) .....	29
	6.1.3	Nicht zulässige Maßnahmen („Negativliste“).....	32
7		Anhang 2: Nutzungsbedingungen für das Label .....	34
75	7.1	Regeln für die Kommunikation und öffentliche Nutzung des ok power Labels.....	34
	7.1.1	Bezeichnung der Ökostrom-Modelle .....	34
	7.1.2	Produktkommunikation der Anbieter.....	34
	7.1.3	Veröffentlichung von Informationen durch den EnergieVision e.V.....	35
	7.2	Sanktionen bei Nichterfüllung der Anforderungen.....	37
80	7.2.1	Generelles Verfahren bei Nichterfüllung der Verpflichtungen .....	37
	7.2.2	Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung der Verpflichtungen im Innovationsfördermodell .....	37
	7.2.3	Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung der Initiierungsanforderungen.....	38
85	7.2.4	Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung der Anforderungen im Händlermodell.....	38
8		Anhang 3: Übergangsregelungen und Bestandsschutz.....	39
	8.1	Regelungen zum Bestandsschutz.....	39
	8.2	Wechsel zwischen den Modellen und Mischformen .....	39
90			

## Abkürzungsverzeichnis

BlmschV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
DSM	Demand-Side-Management
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
FSC	Forest Stewardship Council
HKN	Herkunftsnachweis
HkNDV	Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien
HM	Händlermodell
IFM	Innovationsfördermodell
IM	Iniitierungsmodell
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
RAL	RAL – Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

	Abbildung 1: Prinzip des Neuanlagen-Kriteriums im Händlermodell .....	26
95	Abbildung 2: Technologiereifegrad .....	29
	Tabelle 1: Übersicht der ok-power-Kriterien .....	9
	Tabelle 2: Förderbeitrag im IFM .....	17
	Tabelle 3: Beispiele für zulässige Produktwerbungen.....	35

100

# 1 Einführung

## 1.1 Hintergrund

105 Dieses Dokument beschreibt die Kriterien für die Vergabe des Gütesiegels „ok-power“ des EnergieVision e.V. für Ökostrom. Diese Kriterien gelten ab Januar 2016 für alle neu zertifizierten Ökostrom-Produkte.

110 Der EnergieVision e.V. hat erstmals für das Jahr 2001 Kriterien für die Zertifizierung von Ökostrom definiert. Die Kriterien wurden in den Folgejahren regelmäßig überarbeitet, um insbesondere die Ausbauwirkung für regenerative Energien weiter zu stärken.

115 Mit dem Erreichen wesentlicher Anteile regenerativer Energien in der Stromerzeugung hat die Notwendigkeit der technischen und energiewirtschaftlichen Integration fluktuierender Solar und Windstromerzeugung in das Energiesystem an immer größerer Bedeutung gewonnen. Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen wurde 2016 neben dem Neubau von EE-Anlagen auch die Förderung weiterer Projekte und Maßnahmen zum Gelingen der Energiewende auf der Systemebene als Ziel in die ok-power Kriterien aufgenommen.<sup>1</sup> Daneben wurde der Standard in 2016 durch neue Kriterien für die Beteiligungsverhältnisse der Anbieter sowie Verbraucherschutzkriterien weiter gestärkt.

120 Die Sicherstellung eines positiven Umweltbeitrags durch den Bezug von Ökostrom bleibt dabei Kern der Zertifizierungskriterien. Auch zukünftig soll dieses Ziel durch verschiedene Zertifizierungsmodelle, welche unterschiedliche Ansätze zur Erreichung eines Zusatzbeitrags zur Energiewende berücksichtigen, erreicht werden.

125 Der EnergieVision e.V. behält sich vor, die Kriterien für die Zertifizierung auch weiterhin den Entwicklungen im Ökostrommarkt und dem energiepolitischen Umfeld anzupassen. Wesentliche Veränderungen erfolgen jeweils zum neuen Kalenderjahr und werden zeitnah veröffentlicht. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden den bereits zertifizierten Produkten angemessene Übergangsfristen gewährt.

## 1.2 Zweck des Gütesiegels

130 Aufgabe des Gütesiegels ist es, im Ökostrom-Markt für Transparenz und die Achtung des Verbraucherschutzes zu sorgen, indem diejenigen Produkte ausgezeichnet werden, die die vom EnergieVision e.V. aufgestellten Kriterien erfüllen und deren Anbieter sich auch unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes einwandfrei verhalten.

---

<sup>1</sup> Die im Jahr 2012 erfolgte Streichung der Möglichkeit, Ökostromprodukte anteilig aus umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplung zu speisen, bleibt zunächst enthalten. Der EnergieVision e.V. hält jedoch für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende weiterhin auch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis von Erdgas zumindest für eine Übergangsperiode für notwendig und förderwürdig. Der EnergieVision e.V. wird daher laufend prüfen, inwiefern von Seiten der Verbraucher und Anbieter das Interesse besteht, hocheffiziente fossile KWK wieder in die Ökostromportfolios aufzunehmen und ok-power-zertifizieren zu lassen.

135 Die Kriterien des Gütesiegels sollen sicherstellen, dass die ausgezeichneten Ökostrom-Angebote einen garantierten Nutzen für die Umwelt bewirken. Die Ökostrom-Angebote müssen hierzu insbesondere zwei Bedingungen erfüllen:

- Vertragliche Belieferung der Kunden mit Strom aus erneuerbaren Energien und entweder
- 140 ▪ Beitrag zur Systemintegration von erneuerbaren Energien durch die Förderung entsprechender Projekte und Maßnahmen des Energieversorgers, oder
- Beitrag zur Ausweitung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien über die bestehenden Kapazitäten und, soweit möglich, über die Wirkung der geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen wie beispielsweise staatlichen Förderregelungen hinaus (siehe Abschnitte 5.3 und 6.1.1).

145 Nach Auffassung des EnergieVision e.V. kann eine vertragliche Belieferung der Kunden mit Ökostrom ohne den o.g. Beitrag zur Systemintegration erneuerbarer Energien oder zur Ausweitung der Ökostrom-Produktion nicht garantieren, dass überhaupt ein Nutzen für die Umwelt entsteht, den Ökostrom-Kunden erwerben können. Dies wird unter anderem durch weitergehende Kriterien sichergestellt, wie sie hier  
150 dargestellt sind.

Über die vorstehend genannten zentralen Bedingungen hinaus sind folgende weitere wesentliche Elemente Bestandteil der Kriterien des Gütesiegels:

- 155 ▪ Mindestkriterien bezüglich der eigentumsrechtlichen (Nicht-) Beteiligung des Energieversorgers an der Planung und dem Betrieb von Kohle- und Atomkraftwerken
- Mindestkriterien für verbraucherfreundliche Vertragskonditionen des zertifizierten Ökostromproduktes
- Die Forderung nach einer Minimierung der negativen ökologischen Auswirkungen der Erzeugungsanlagen (siehe Abschnitt 2.4.2).
- 160 ▪ Eine unabhängige Verifikation der Angaben der Stromanbieter im Zuge der Zertifizierung und korrekte Information der Kunden über die Produkte (siehe Dokument Zertifizierungsablauf und Abschnitt 7)

165 Das Gütesiegel „ok-power“ führt diese Nachweise und bescheinigt dem zertifizierten Produkt einen positiven Anreiz zur Erhöhung des Umweltnutzens. Das Gütesiegel wird jeweils an einzelne Stromprodukte zum Vertrieb an Endkunden in Deutschland vergeben.<sup>2</sup> Dabei kommen drei verschiedene Ökostrom-Modelle in Frage (siehe Abschnitte 3 bis 5). Das Gütesiegel gilt für den Zeitraum eines Kalenderjahres und bezieht sich immer auf die gesamte Strommenge, die in diesem Zeitraum unter einer bestimmten Produktbezeichnung verkauft wird.

170

---

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist es möglich, ok-power-zertifizierten Strom auch an Endkunden im Ausland zu verkaufen. In jedem Fall ist dies vorab mit der Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. abzustimmen.

### 1.3 Wesentliche Änderungen gegenüber bisherigen Kriterien

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen der Kriterien des ok-power-Labels zusammengefasst:

- 175       ▪ Die Nachfrage nach Ökostrom soll in Zukunft **neben dem Neubau von Anlagen** insbesondere auch **einen Beitrag zur erfolgreichen und schnelleren Integration der erneuerbaren Energien** in das Stromversorgungssystem leisten. Dazu gehört z.B. stärkeres Engagement für mehr Energieeffizienz und -einsparung, Investitionen in innovative Technologien zum Ausgleich von fluktuierender Erzeugung und schwankendem Bedarf (Speicher, Demand-Side-Management (DSM), virtuelle Kraftwerke etc.). Um dies
- 180       zu erreichen, wurde das bisherige „Fondsmodell“ in ein „**Innovationsfördermodell**“ überführt. Der Ökostromanbieter führt pro Kilowattstunde (kWh) einen je nach kundengruppenspezifischer Absatzmenge gestaffelten Betrag zwischen 0,2 und 0,5 ct/kWh in ein unternehmensinternes Rücklagenkonto ab, aus dem heraus innovative Projekte finanziert werden. Ökostromanbieter sollen dabei kooperieren können.
- 185       ▪ Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verknappung von Strommengen aus ungeforderten Neuanlagen kann sich der Anreiz zum Ausbau von Neuanlagen im Rahmen des Händlermodells verstärken. Zudem bleibt abzuwarten, ob das reformierte EEG weiterhin einen angemessenen Ausbau erneuerbarer Energien sicherstellt. Aus diesen Gründen bleibt das **Händlermodell** mit den bisherigen Anforderungen an das Anlagenportfolio **bestehen**.
- 190       ▪ Die große Vielfalt von mehreren Dutzend Ökostromprodukten pro Postleitzahlengebiet, zwischen denen Kunden heutzutage wählen können, führt zugleich zu einer Vielfalt der Tarifbedingungen. In der jüngsten Vergangenheit sind nicht die ökologischen Eigenschaften des Stroms in der öffentlichen Diskussion gewesen, sondern die teilweise verbraucherfeindlichen Tarifbedingungen. Deshalb führt der EnergieVision e.V. **Mindestkriterien für den Verbraucherschutz** ein, denn die Stromkunden erwarten zu Recht von einem Gütesiegel eine Mindestgüte an Schutz vor unlauteren Tarifbedingungen.
- 195       ▪ Der Erfolg der Energiewende hängt im Wesentlichen von der grundsätzlichen strategischen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Positionierung der Anbieter ab, die sich wesentlich im Investitionsverhalten der Energieversorger abbildet. Um dieser wichtigen Bedeutung gerecht zu werden, hat der EnergieVision e.V. **Mindestkriterien für die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse** der Anbieter zu zertifizierender Ökostromprodukte formuliert, als Indikator für die strategische Ausrichtung der Anbieter in Bezug auf die Energiewende. Die wesentliche Beteiligung an oder erhebliche Verflechtung des Ökostromanbieters mit Atomkraftwerken, Braunkohlekraftwerken oder neuen Steinkohlekraftwerken ist zukünftig ausgeschlossen.
- 200       ▪ Schließlich ermöglicht ok-power zukünftig eine besondere Auszeichnung von Ökostromanbietern, die ihren gesamten Stromabsatz an nicht-lastgemessenen Endkunden den Kriterien des ok-power-Labels unterwerfen.
- 205
- 210

## 1.4 Überblick

215 Einen Überblick über die ok-power-Kriterien gibt Tabelle 1. Die ok-power-Kriterien umfassen:

- 220
  - Für alle Zertifizierungsmodelle gültige allgemeine Kriterien zur Sicherstellung der ökologischen Anforderungen an die Geschäftspolitik des Anbieters, des Verbraucherschutzes und der ökologischen Anforderungen an Ökostrom-Erzeugungsanlagen, sowie
  - modellspezifische Kriterien zur Sicherstellung des besonderen Zusatzbeitrages für die Energiewende im jeweiligen Zertifizierungsmodell (Innovationsfördermodell, Initiierungsmodell und Händlermodell).



225 Tabelle 1: Übersicht der ok-power-Kriterien

<p><b>Alle Zertifizierungsmodelle:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Mindestkriterien:</b> Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters</li> <li>- <b>Mindestkriterien:</b> Verbraucherschutz</li> <li>- <b>Ökologische Anforderungen</b> an Ökostrom-Erzeugungsanlagen</li> </ul>		
Innovationsfördermodell (IFM)	Initiierungsmodell (IM)	Händlermodell (HM)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch die verpflichtende Investition eines Förderbetrags zwischen 0,2 und 0,5 ct/kWh der abgesetzten Ökostrommenge.</li> <li>▪ Der Förderbetrag fließt in innovative Projekte und Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung und Beschleunigung der Energiewende.</li> <li>▪ Schwerpunkt für die Mittelverwendung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Effizienz- und Einsparmaßnahmen</li> <li>- Innovative Speichertechnologien</li> <li>- Virtuelle Kraftwerke und entsprechende Softwareentwicklung und -investition</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch Aktivitäten der Ökostromanbieter zur Planung, Finanzierung und Errichtung von Erzeugungsanlagen. Dabei sind die aufzubauende Kapazität und die diesbezügliche zusätzliche EE-Erzeugungsmenge an die Menge des abgesetzten Ökostroms gekoppelt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch die Nachfrage nach einem bestimmten Strommix, der die Energiewende fördernde Merkmale aufweist; dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besondere Anforderungen an die Altersstruktur zur gezielten Förderung neuer Anlagen; sowie</li> <li>▪ Keine Doppelförderung durch öffentliche Förderinstrumente.</li> </ul> </li> </ul>
<p>Optional (alle Modelle):  <b>Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge</b></p>		

### Übersicht über die Dokumente zur Zertifizierung nach ok-power Kriterien

- 230
1. Kriterien für das Gütesiegel „ok-power“ für Ökostromprodukte (Langfassung)
  2. Kriterien für das Gütesiegel „ok-power“ für Ökostromprodukte (Kurzfassung)  
Englische Fassung (Kurzfassung): Quality standard for ok-power labelling
  3. Zertifizierungsablauf für das Gütesiegel „ok-power“ für Ökostromprodukte

## 2 Kriterien für alle Modelle

### 2.1 Übersicht

- 235 Ziel der Kriterien für alle Zertifizierungsmodelle ist die Zusicherung, dass mit dem  
Gütesiegel nicht nur der modellspezifische Beitrag des Produktes zur Energiewende  
(siehe Abschnitte 3 bis 5) sichergestellt wird, sondern dass darüber hinaus
- den Zielen der Energiewende entgegen gerichtete Geschäftsaktivitäten des  
Anbieters möglichst vermieden werden (Mindestkriterien für Beteiligungsver-  
hältnisse des Ökostromanbieters u.a. in Bezug auf stromerzeugende Atom-  
240 und Kohlekraftwerke),
  - insbesondere private Verbraucher hinsichtlich ihrer Verbraucherinteressen ge-  
schützt werden (Mindestkriterien für Verbraucherfreundlichkeit der Tarifbedin-  
gungen für private Haushaltskunden), sowie
  - 245 ▪ die hohe ökologische Qualität und Umweltverträglichkeit der Ökostrom-Er-  
zeugungsanlagen sichergestellt wird.

### 2.2 Beteiligungsverhältnisse der Ökostromanbieter

#### 2.2.1 Verflechtung mit Atomkraftwerken und Atomkraftwerksbetreibern/-ei- gentümern

- 250 Downstream-Beteiligung<sup>3</sup>: Ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt  
das Gütesiegel erhalten soll, darf weder mittel<sup>4</sup>- noch unmittelbar an einem  
Atomkraftwerk<sup>5</sup> oder einer anderen atomtechnischen Anlage<sup>5</sup> (z.B. Urananrei-  
cherung) im In- oder Ausland wesentlich<sup>6</sup> beteiligt sein. Diese Regelung gilt  
nicht, wenn die Atomkraftwerke bzw. -anlagen dauerhaft stillgelegt sind.
- 255 Upstream-Beteiligung: Befindet sich ein Ökostromanbieter, dessen Ökostrom-  
produkt zertifiziert werden soll, mittel- oder unmittelbar im Besitz eines mittel-  
oder unmittelbaren Eigentümers eines Atomkraftwerks<sup>5</sup> oder einer anderen  
atomtechnischen Anlage<sup>5</sup> im In- oder Ausland, so muss dessen mittel- oder  
unmittelbare Beteiligung an dem Ökostromanbieter unter 50% liegen. Diese  
260 Regelung gilt nicht, wenn das Atomkraftwerk bzw. die atomtechnische Anlage  
dauerhaft stillgelegt ist.

---

<sup>3</sup> „Beteiligung“/„beteiligt“ sind im Sinne der Kriterien als „Unternehmensbeteiligung“ zu verstehen.  
Als Unternehmensbeteiligung wird ein Mitgliedschaftsrecht definiert, das durch Kapitaleinlage  
(Geld- oder Sacheinlage) bei einer Kapital- oder Personengesellschaft (Unternehmen) erworben wird.

<sup>4</sup> „Mittelbare Beteiligung“ ist im Sinne der Kriterien eine sich aus einer Kette von Unternehmensbe-  
teiligungen ergebende Beteiligung.

<sup>5</sup> Dies umfasst auch im Bau befindliche Anlagen.

<sup>6</sup> Als „wesentliche“ Beteiligung wird eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von 1% oder  
mehr am Kapital eines Unternehmens definiert. Die Beteiligung wird anteilig über alle Beteiligungs-  
stufen hinweg ermittelt. Beispiel: Unternehmen A besitzt 50% an Unternehmen B, welches 50% an  
Unternehmen C besitzt. Wäre C die Betreibergesellschaft eines Kraftwerks, läge die Beteiligung des  
Unternehmens A am Kraftwerk bei 25%.

## 2.2.2 Verflechtung mit Kohlekraftwerken und Kohlekraftwerksbetreibern/-eigentümern

### 2.2.2.1 Braunkohle

265 Downstream-Beteiligung: Ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt das Gütesiegel erhalten soll, darf weder mittel- oder unmittelbar an einem Braunkohlekraftwerk<sup>5</sup> im In- oder Ausland wesentlich<sup>6</sup> beteiligt sein. Diese Regelung gilt nicht für dauerhaft stillgelegte Braunkohlekraftwerke.

270 Upstream-Beteiligung: Befindet sich ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt zertifiziert werden soll, mittel- oder unmittelbar im Besitz eines mittel- oder unmittelbaren Eigentümers eines Braunkohlekraftwerkes<sup>5</sup> im In- oder Ausland, so muss dessen mittel- oder unmittelbare Beteiligung an dem Ökostromanbieter unter 50% liegen. Diese Regelung gilt nicht, wenn das Braunkohlekraftwerk dauerhaft stillgelegt ist.

### 275 2.2.2.2 Steinkohle

Ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt zertifiziert werden soll, darf

- nicht mittel- oder unmittelbar an einem Steinkohlekraftwerk im In- oder Ausland wesentlich beteiligt sein, das nach dem 01.01.2015 als Neubau erstmals in Betrieb geht oder gegangen ist; sowie
- 280 ▪ keine mittel- oder unmittelbare wesentliche Beteiligung nach dem 01.01.2011 an einem Steinkohlekraftwerk im In- oder Ausland, egal welchen Alters, erworben haben.

Der EnergieVision e.V. behält sich im Falle bereits bestehender Altverträge eine Prüfung im Einzelfall vor.

## 285 2.2.3 Beteiligung an Planungen neuer Atom- und Kohlekraftwerke

Downstream-Beteiligung<sup>7</sup>: Ökostromprodukte eines Ökostromanbieters, der im zu zertifizierenden Zeitraum die Errichtung eines Atom-, Stein- oder Braunkohlekraftwerks im In- oder Ausland mittel- oder unmittelbar plant, können nicht mit dem ok-power Label zertifiziert werden.

290 Upstream-Beteiligung<sup>7</sup>: Auch der Fall, wonach eine mittel- und unmittelbar am Ökostromanbieter zu mindestens 50% beteiligte Gesellschaft die Errichtung eines Atom- oder Kohlekraftwerke mittel- oder unmittelbar im In- oder Ausland plant, führt zur Ablehnung eines Zertifizierungsbegehrens.

## 2.3 Verbraucherschutz

295 Zum Grundverständnis eines guten Ökostromprodukts gehören faire und transparente Vertragsbedingungen des Anbieters. ok-power-gelabelte Anbieter sind des-

---

<sup>7</sup> Wesentliche Beteiligung, siehe Fußnote 6.

300 halb verpflichtet, faire Tarifkonditionen anzubieten, auf versteckte Klauseln und unangemessene/unfaire Vorbedingungen bzgl. der Erfüllung eines Leistungsversprechens gegenüber dem Kunden zu verzichten und ihre Tarif- und Vertragsbedingungen klar und unmissverständlich zu regeln und zu formulieren.

Das zu zertifizierende Ökostromprodukt muss die folgenden Anforderungen an den Verbraucherschutz für private Haushaltskunden erfüllen:

- 305     ▪ Zahlungen des privaten Endkunden an den Ökostromanbieter dürfen nicht per Vorkasse entrichtet werden. Übliche monatliche Abschlagszahlungen gelten nicht als Vorkasse.
- 310     ▪ Die Vertragsbedingungen dürfen keine Mindestabnahmemenge durch den Endkunden vorschreiben, außer als Bestimmungsgrenze für die Gewährung eines Neukundenbonus.
- 310     ▪ Die Vertragsbedingungen dürfen keinen Verkauf von festgelegten „Mengenpaketen“ vorschreiben.
- 310     ▪ Der EnergieVision e.V. behält sich das Recht vor, bei Abweichungen der Vertragsbedingungen von den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Rechtsprechung sowie bei außergewöhnlichen Vertragsbedingungen die Mindestqualifikation nach einer Einzelfallprüfung zu verweigern.

## 315 2.4 Ökologische Anforderungen an Erzeugungsanlagen

### 2.4.1 Übersicht

- 320     ▪ Der vertraglich gelieferte Strom darf ausschließlich aus Erzeugungsanlagen stammen, die den Anforderungen des Abschnitts 2.4.2 entsprechen.
- 320     ▪ Diese Anforderung bezieht sich ungeachtet der Ausweisung einer EEG-Menge in der Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG sowie §78 EEG auf die vollständige Menge der an Endkunden des zertifizierten Produktes gelieferten Strommenge.<sup>8</sup>
- 325     ▪ Der vertraglich gelieferte Strom darf nicht aus in Abschnitt 2.4.3 genannten Anlagen stammen.

### 2.4.2 Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen

#### 2.4.2.1 Grundsätzliche Regelungen

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien gelten für in Deutschland erzeugten Strom. Für ausländische Anlagen gelten diese Anforderungen in der Regel sinngemäß.

---

<sup>8</sup> Es entspricht dem Sinn der genannten gesetzlichen Regelungen, insbesondere §78, Absatz 4 EEG, dass in der Ausweisung gegenüber den Endkunden keine einzelnen Attribute (bspw. von Anlagen, welche nicht den o.g. Anforderungen entsprechen) gezielt durch die ausgewiesene EEG-Menge ersetzt werden können.

330 Der EnergieVision e.V. behält sich vor, vor dem Hintergrund künftiger Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis für bestimmte Erzeugungsanlagen weitergehende Kriterien festzulegen.

#### **2.4.2.2 Allgemeine Anforderungen**

- 335     ▪ Es sind ausschließlich solche Anlagen zulässig,
  - die die geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Genehmigung und den Betrieb einhalten.
  - die Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugen.
- 340     ▪ Anlagen, denen eine öffentliche Förderung (durch das EEG oder vergleichbare Mechanismen) aus ökologischen Gründen versagt wird, sind nicht zulässig.
- 340     ▪ Sofern in den nachfolgenden Abschnitten nicht anders geregelt, werden an die Eigenschaften der Erzeugungsanlagen für Strom aus solarer Strahlungsenergie, Windkraft, Klärgas und Geothermie über die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geltenden Anforderungen hinaus keine zusätzlichen Bedingungen gestellt.

#### **2.4.2.3 Wasserkraft**

Grundsätzlich zulässig sind Laufwasserkraftwerke.

Bei Pumpspeicherkraftwerken ist maximal die Netto-Stromerzeugung der Anlage zulässig, also die Erzeugung abzüglich sämtlicher Hilfsenergien (inkl. Pumpstrom).<sup>9</sup>

350 Strom aus Wasserkraft soll vorzugsweise aus reaktivierten oder sanierten Anlagen stammen, da hierbei die Eingriffe in den Naturhaushalt vergleichsweise gering bleiben.

#### **2.4.2.4 Biomasse**

Für Strom aus fester, gasförmiger und flüssiger Biomasse gelten folgende Beschränkungen:

355 Strom aus Biomasse von nicht-kontinuierlich bewaldeten Flächen (z.B. agrarische Flächen wie Äcker oder Kurzumtriebsplantagen, Landschaftspflegeflächen) ist dann zulässig, wenn die Brennstoffe die flächenbezogenen Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.

360 Biomasse aus kontinuierlich bewaldeten Flächen ist dann zulässig, wenn sie aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben stammt.

365 Für flüssige Biomasse gelten außerdem die Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, auch für die Verwendung gasförmiger und fester Biomasse vergleichbare Anforderungen an das

---

<sup>9</sup> Dies entspricht den Regelungen des EECS, wie sie auch durch die aktualisierte HkNDV in Deutschland umgesetzt wird.

Treibhausgas-Minderungspotenzial zu stellen, sobald entsprechende Verfahren eingeführt sind.

370 Außerdem ist flüssige Biomasse nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, die Kriterien für flüssige Biomasse zukünftig zu ändern.

375 Rest- und Industrieholz ohne Flächenbezug (z.B. Altholz) darf nur verwendet werden, wenn es sich um naturbelassenes bzw. nur mechanisch behandeltes Holz oder um Recyclingprodukte mit RAL-Gütezeichen 428 handelt. Im Einzelfall können auch Qualitätssicherungsverfahren anerkannt werden, die dem RAL-Gütezeichen vergleichbar sind.

Die Mitverbrennung von Biomasse, die die o.g. Anforderungen erfüllt, ist in thermischen Kraftwerken zulässig. Hierbei ist die erzeugte Strommenge entsprechend dem Heizwert der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch aufzuteilen.

#### ***2.4.2.5 Solare Strahlungsenergie***

380 Strom aus Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für vergleichbare Schutzgebiete im Ausland.

385 Ansonsten werden derzeit keine über die geltenden Genehmigungsbedingungen hinausgehenden ökologischen Kriterien für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen aufgestellt.

Strom aus Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sowie aus solarthermischer Erzeugung ist zulässig.

#### ***2.4.2.6 Windkraft***

390 Strom aus Offshore- und Onshore-Windkraftanlagen in Nationalparks und anderen ausgewiesenen Schutzgebieten ist nicht zulässig.

Ansonsten werden derzeit keine über die geltenden Genehmigungsbedingungen hinausgehenden ökologischen Kriterien für Offshore- und Onshore-Windkraftanlagen aufgestellt.

#### ***2.4.2.7 Weitere Energiequellen***

395 Für Strom aus Klärgas und Geothermie gelten keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Bedingungen.

### **2.4.3 Nicht zulässige Erzeugungsanlagen**

Zur Klarstellung sind nachfolgend Energiequellen genannt, deren Verstromung nicht für ein ok-power zertifiziertes Produkt verwendet werden kann:

- 400
  - Strom aus Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung (sog. 17. BImSchV-Anlagen),<sup>10</sup> außer es wird für die konkreten durch HKN dokumentierten Erzeugungsmengen gutachterlich bestätigt, dass es sich um Biomasse entsprechend den Vorgaben gemäß Abschnitt 2.4.2.4 handelt.
  - Strom aus Deponiegas.
- 405
  - Strom aus Grubengas, da es sich hierbei (trotz der Förderung durch das EEG) nicht um eine erneuerbare Energiequelle handelt.
  - Strom aus Torf.
  - Strom aus fossilen Energieträgern in jeglicher Form.

## 2.5 Herkunftsnachweise

- 410 Entsprechend der gesetzlichen Regelungen gemäß § 42 EnWG muss der Nachweis einer EE-Stromlieferung aus bestimmten Anlagen durch HKN erfolgen, welche im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

## 2.6 Optional: Ein Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge

- 415 Ein Ökostromanbieter erhält ein besonderes ok-power-Label, wenn er alle unter Vertrag befindlichen nicht-lastgemessenen Abnahmestellen zu 100% mit ok-power-zertifiziertem Ökostrom versorgt.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Dies gilt auch für Biomasse in Anlagen nach der 17. BImSchV, die nach der Biomasseverordnung als erneuerbare Energien im Sinne des EEG anerkannt werden.

<sup>11</sup> Das entsprechende Gütesiegel und die dazugehörigen Regeln für die Kommunikation werden bis 31.12.2015 ausgearbeitet.

## 3 Anforderungen: Innovationsfördermodell

### 3.1 Übersicht

Im Innovationsfördermodell werden mit den Förderbeiträgen der Ökostromkunden innovative Technologien und zukünftige Geschäftsmodelle gefördert, die die Energiewende in besonderem Maße voranbringen und die die Anforderungen des EnergieVision e.V. (siehe Abschnitt 3.5) erfüllen. Dabei liegt der Fokus des Innovationsfördermodells auf den für die Energiewende erforderlichen vielfältigen Maßnahmen außerhalb des Bereichs der Energieerzeugung, die heute wegen mangelnder Marktreife bzw. Wirtschaftlichkeit noch nicht unter wettbewerblichen Bedingungen umgesetzt werden können und somit einer Förderung bedürfen. Maßnahmen zur Energieerzeugung sind im Innovationsfördermodell nur in Ausnahmefällen zulässig (vergleiche Abschnitt 6.1.2.6).

Im Innovationsfördermodell geförderte Maßnahmen tragen beispielsweise zur Energiewende bei, indem sie

- durch Energieeffizienzmaßnahmen den Strombedarf reduzieren,
- durch innovative Speichertechnologien bzw. Demand-Side-Management-Maßnahmen und intelligente Steuerung (virtuelle Kraftwerke) Stromangebot und Stromnachfrage im Zeitverlauf effizienter aufeinander abstimmen,
- durch Bildungsmaßnahmen gesellschaftliche und unternehmerische Akteure befähigen, selbst für die Energiewende aktiv zu werden.

420

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Abschnitts 2 gelten für Ökostrom-Angebote nach dem Innovationsfördermodell (IFM) folgende Anforderungen:

- Ökostromanbieter verpflichten sich im Innovationsfördermodell:
  - Pro abgesetzter kWh des zertifizierten Ökostromprodukts monatlich einen festgelegten Förderbeitrag in ct/kWh (siehe 3.2) auf ein Rücklagenkonto („Innovationsfonds“) zu buchen und zu verwalten (siehe 3.3).
  - Die im Innovationsfonds erhobenen Förderbeiträge zeitnah ihrem Zweck entsprechend in von EnergieVision e.V. vorab genehmigte Energiewendemaßnahmen zu investieren. Die Förderbeträge müssen i.d.R. bis spätestens zum Ende des übernächsten Jahres verwendet werden. Auf diese Weise kann eine höhere Investitionssumme erzielt und können planungssichere Förderzusagen gemacht werden; sowie
  - Die Energiewende-Projekte/Maßnahmen gemäß den mit dem EnergieVision e.V. im Projektantrag vereinbarten Meilensteinen umzusetzen.
- Die Mittelverwendung muss dabei den generellen Regeln des Abschnitts 3.4 entsprechen.
- Die im IFM geförderten Energiewende-Projekte/Maßnahmen müssen den Anforderungen von Abschnitt 3.5 entsprechen.

425

430

435



### 3.2 Förderbeitrag

440 Der Ökostromanbieter verpflichtet sich, für jede an seine Endkunden abgesetzte Kilowattstunde Ökostrom einen Förderbeitrag in folgender Höhe auf ein Rücklagenkonto für Innovationen („Innovationsfonds“) zu buchen:

*Tabelle 2: Förderbeitrag im IFM*

Strommenge pro Abnahmestelle und Jahr	Förderbeitrag
Für die ersten 20.000 kWh	0,5 ct/kWh
Von 20.001 bis 50.000 kWh	0,4 ct/kWh
Von 50.001 bis 100.000 kWh	0,3 ct/kWh
Ab 100.001 kWh	0,2 ct/kWh

445 Bei gewerblichen Bündelkunden wird zur Bemessung des Förderbeitrages die Summe des Absatzes aller mit dem Ökostromprodukt versorgten Abnahmestellen zu Grunde gelegt.

### 3.3 Mittelverwaltung

450 Die zurückgelegten Mittel werden von den Ökostromanbietern verwaltet und i.d.R. auf einem gesonderten Rückstellungskonto buchhalterisch erfasst. In diesem Rückstellungskonto werden die Eingänge aller Förderbeiträge sowie alle Auszahlungen an geförderte Projekte verbucht und durch unabhängige Prüfer kontrolliert.

Im Projektplan wird geregelt, ob und in welchem Umfang Erlöse in den Innovationsfonds zurückgeführt werden.

455 Der EnergieVision e.V. wird selbst keine Förderbeiträge im Namen der Ökostromanbieter verwalten.

### 3.4 Regeln für die Mittelverwendung im IFM

Die Mittel des Innovationsfonds dürfen von den Ökostromanbietern für eigene Projekte, für Projekte Dritter und für gemeinsame Projekte mit Dritten verwendet werden.

460 Die Mittel können als Investitions- oder Betriebskostenzuschuss gewährt werden. Andere Förderstrukturen sind nach Absprache mit dem EnergieVision e.V. möglich.

465 Der zertifizierte Ökostromanbieter kann Mittel aus seinem eigenen Innovationsfonds mit Mitteln aus Innovationsfonds anderer ok-power-zertifizierter Ökostromanbieter „poolen“, um dadurch das Investitionsvolumen zu erhöhen und Projekte wirkungsvoller und ggf. effizienter zu gestalten. Der EnergieVision e.V. schafft hierzu eine Plattform, auf der Ökostromanbieter Projekte, Maßnahmen und nicht genutzte Fördergelder suchen und selbst offerieren können.

470 Die Mittel dürfen entsprechend dem im Projektantrag genehmigten Verwendungsrahmen (Umfang und Verwendungszweck) eingesetzt werden. Die zulässige Höhe der Fördermittel wird dabei vom EnergieVision e.V. in Kooperation mit dem Anbieter im

Rahmen des Projektplans für jedes Projekt basierend auf dem berechneten Förderbedarf festgelegt.

475 Die Fördermittel sind effizient zu verwenden. Hierzu überprüft EnergieVision e.V. unter anderem die vorgesehenen Projektkostenbestandteile im Rahmen des Projektantrags. EnergieVision e.V. kann beispielsweise Regeln und Pauschalen für den Umgang mit Verwaltungskosten festlegen oder die Mittelverwendung ablehnen, wenn Projektkostenbestandteile den Rahmen des Marktüblichen überschreiten. Förderfähig sind Kosten für die unmittelbare Durchführung der genehmigten Maßnahmen. Die Projektplanung darf nicht gefördert werden.

480 Förderfähig sind Kosten, wenn ihre Finanzierung durch das IFM die Umsetzung der Maßnahme ermöglicht im Vergleich zur Situation ohne Unterstützung durch ok-power-Mittel.

### 3.5 Anforderungen an Maßnahmen/Projekte im Innovationsfördermodell

485 Zur Sicherung des Beitrags zur Energiewende müssen alle im Innovationsfördermodell geförderten Maßnahmen die in diesem Abschnitt festgelegten Kriterien erfüllen.

Maßnahmen im Innovationsfördermodell müssen durch die Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. vorab genehmigt werden.

Maßnahmen können durch die Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. genehmigt werden, wenn sie alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- 490
- Die Maßnahmen sind in der Positivliste des Maßnahmenkatalogs für das Innovationsfördermodell (siehe Abschnitt 6) enthalten bzw. werden vom Ökostromanbieter als „Sonstige Maßnahmen“ (nach Abschnitt 6.1.2.7) vorgeschlagen und sind nicht in der Negativliste des aktuellen Maßnahmenkatalogs (vergleiche Abschnitt 6.1.3) enthalten.
- 495
- Die Maßnahmen erfüllen zusätzlich die für alle Maßnahmen gültigen allgemeinen Kriterien des Maßnahmenkataloges (siehe Abschnitt 6.1.1).

500 In der aktuellen Version des Maßnahmenkatalogs hat der EnergieVision e.V. eine Vorauswahl getroffen, welche Maßnahmen und Projekte für eine Förderung durch das Innovationsfördermodell geeignet erscheinen (Positivliste). Diese Maßnahmen haben nach Ansicht des EnergieVision e.V. eine substantielle und/oder beschleunigende Wirkung auf die Energiewende und ihr Potenzial wird - unter anderem wegen derzeit noch fehlender Wirtschaftlichkeit - noch nicht ausgeschöpft.

505 Die Negativliste des Maßnahmenkataloges enthält dagegen Maßnahmen, die im Innovationsfördermodell nicht zulässig sind, da sie nach Ansicht des EnergieVision e.V. in der Regel keinen substantiellen oder beschleunigenden Beitrag zur Energiewende liefern bzw. auch ohne die Förderung von Ökostromkunden wirtschaftlich realisiert werden können.

510 Der EnergieVision e.V. wird die Liste der Maßnahmen laufend gemäß dem Verlauf der Energiewende neu bewerten und ggf. anpassen, wobei Änderungen nur für zukünftige Maßnahmen gelten werden (Planungssicherheit für den investierenden Ökostromanbieter).

## 4 Anforderungen: Initiierungsmodell

### 4.1 Übersicht

515 Im Rahmen des Initiierungsmodells erzeugt der Ökostrom-Anbieter selbst Strom aus  
erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und liefert ihn vertraglich  
an seine Kunden. Um den geforderten Nutzen für die Umwelt zu erreichen, muss der  
Ökostrom-Anbieter durch eigene organisatorische und finanzielle Initiative („Initiie-  
520 rungsleistung“) den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland in beträchtli-  
chem Ausmaß vorantreiben. Ein solches Engagement kann sich dabei im Rahmen  
staatlicher Fördermaßnahmen wie insbesondere dem Erneuerbare-Energien-Gesetz  
bewegen.

Um einen Anreiz zum Neubau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren  
Energien sicherzustellen, gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des  
525 Abschnitts 2 für Ökostrom-Angebote nach dem Initiierungsmodell folgende Anfor-  
derungen:

- Die Initiierungsleistung des Ökostrom-Anbieters muss den in den Abschnitten  
4.2 bis 4.5. genannten Anforderungen entsprechen.
- 530 ▪ Die initiierten Erzeugungsanlagen müssen den Anforderungen des Abschnitts  
4.4 entsprechen.
- 535 ▪ Es können nur solche Ökostromprodukte nach dem Initiierungsmodell zertifi-  
ziert werden, bei denen die zertifizierte Strommenge größer als 25 % bezogen  
auf den an private und kleine gewerbliche Endkunden gelieferten Gesamtabsatz  
des Ökostromanbieters (inklusive aller an der Initiierung beteiligten Un-  
ternehmen/Gesellschaften) ist. Gleichzeitig muss die jährliche Absatzmenge  
des zertifizierten Ökostromproduktes mindestens 5 GWh/a betragen.<sup>12,13</sup>
- Im Falle einer kombinierten Nutzung von Initiierungsmodell und Händlermo-  
dell müssen die Anforderungen des Abschnitts 4.5 eingehalten werden.

### 4.2 Anrechenbare Initiierungsleistungen

540 Als Initiierung wird im Rahmen der ok-power Zertifizierung eigenes Engagement des  
Ökostrom-Anbieters entsprechend der Definitionen und Regelungen dieses Ab-  
schnitts gewertet.

Anrechenbar als Initiierungsleistung ist das Engagement des Ökostrom-Anbieters  
entweder in Form der Finanzierung oder der Projektierung einer neuen Ökostrom-  
545 Erzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien. Bemessungsgrundlage für dieses

<sup>12</sup> Abweichungen von dieser Anforderung können bei sehr geringen Gesamtabsätzen des betreffen-  
den Unternehmens im Einzelfall durch den EnergieVision e.V. anerkannt werden.

<sup>13</sup> Sollte die tatsächlich an Ökostromkunden gelieferte Strommenge geringer sein als die ursprüng-  
lich zertifizierte Menge und somit die oben genannten relativen bzw. absoluten Mindestmengen un-  
terschritten werden, so gelten diese genannten Mindestmengen als Bemessungsgrundlage für die  
Berechnung der Initiierungsanforderungen gemäß Abschnitt 4.3

Engagement ist die ganz oder teilweise als Ergebnis des eigenen Engagements anrechenbare EE-Stromproduktion der initiierten Anlagen.

550 Die Stromerzeugung initiiertes Ökostrom-Anlagen wird zu 25 % dem Initiierungsschritt "Projektierung" und zu 75 % dem Initiierungsschritt "Finanzierung" (d.h. Projektinvestitionen) zugeordnet. Übernimmt ein Ökostrom-Anbieter nur einen Teil der Projektierungs- bzw. Finanzierungsleistung, so reduziert sich seine anrechenbare Initiierungsleistung entsprechend.<sup>14,15</sup>

555 Ein Ökostromanbieter kann sich Initiierungsleistung nur von solchen Unternehmen und Gesellschaften anrechnen, zu denen ein eigentumsrechtliches Verhältnis besteht.<sup>16</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt zur Bestimmung der eigentumsrechtlichen Anteile ist die Erteilung der Baugenehmigung.<sup>17,18</sup>

560 Fremdkapital wird als Initiierungsleistung vollständig dem Versorger zugerechnet, wenn er die Fremdkapitalgeber vertraglich darauf verpflichtet, es im geschäftlichen Verkehr gegenüber Endverbrauchern oder anderen Kunden zu unterlassen, die Bereitstellung des Fremdkapitals in irgendeiner Weise mit umweltbezogenen Argumenten darzustellen, z.B. als Initiierung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

565 Die Inbetriebnahme der durch den Ökostromanbieter initiierten und angerechneten Anlagen muss innerhalb eines 5-Jahreszeitraums, der in der Regel mit dem Zertifizierungsjahr beginnt, stattfinden. Auf Antrag des Anbieters darf der 5-Jahreszeitraum auch maximal die beiden zurückliegenden Jahre umfassen.

Die Anrechnung der Initiierungsleistung erfolgt auf Basis des prognostizierten durchschnittlichen Jahresertrags der Erzeugungsanlagen. Maßgeblich für die Prognose sind fachliche Gutachten, welche nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik

---

<sup>14</sup> Sollte der EnergieVision e.V. auf Basis weiterer Erfahrungen feststellen, dass die im vorigen Abschnitt festgelegte Gewichtung zwischen Projektierung und Finanzierung korrigiert werden muss, so kann die Anrechnung von bisheriger Initiierungsleistung in Form einer Best-Case-Bewertung nachträglich korrigiert werden.

<sup>15</sup> Der EnergieVision e.V. prüft auf Basis weiterer Erfahrungen, ob die Definition eines Mindestanteils an den Projektierungs- bzw. Finanzierungsaktivitäten eines Projekts als Eintrittsschwelle sinnvoll und notwendig ist. Eine solche Eintrittsschwelle könnte sinnvoll sein, um marginale Beteiligungen auszuschließen, welche isoliert betrachtet nicht als wesentliche Initiierungsleistung angesehen werden können.

<sup>16</sup> Beispielsweise in dem Fall, dass die Projektierungsgesellschaft oder Betriebsgesellschaft der initiierten Ökostromanlage Tochter des Ökostromanbieters ist.

<sup>17</sup> Um höhere Anteile an der Projektierungsgesellschaft geltend machen zu können als sich aus dieser Regelung ergibt, ist das rechtzeitige und ausreichende Engagement des Ökostromanbieters im Einzelfall gegenüber dem Gutachter zu belegen (z.B. anhand von Vorstandsbeschlüssen, Protokollen etc.). Dies kann z.B. relevant sein, wenn eine evtl. Umfirmierung nur sehr knapp vor Baugenehmigung stattfand oder sich der Ökostromanbieter schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung verpflichtet hatte, die Projektierungsgesellschaft zu übernehmen, ohne aber formal schon Eigentumsanteile übernommen zu haben.

<sup>18</sup> Um die oftmals langen Vorlaufzeiten bei der Übernahme von Projekten ausreichend zu berücksichtigen, kann der maßgebende Zeitpunkt zur Bestimmung des Finanzierungsanteils maximal bis zum Ende des Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der initiierten Anlage verschoben werden.

570 erstellt wurden. Eine einmalig als zusätzliche Initiierungsleistung angerechnete jährliche Ökostromerzeugung kann in den Folgejahren nicht mehr als zusätzliche Initiierungsleistung angerechnet werden.

### 4.3 Umfang der Initiierungsleistungen

#### 4.3.1 Übersicht

575 Der Ökostromanbieter initiiert neue Anlagen zur Ökostromerzeugung mindestens in dem Umfang wie in diesem Abschnitt gefordert.

Bei den Anforderungen an den Umfang der Initiierungsleistungen wird zwischen Anforderungen für den Absatz an Bestandskunden und Anforderungen für zusätzlichen Absatz an Neukunden unterschieden.

580 Maßgeblich für die Bestimmung des anteiligen Absatzes an Bestandskunden ist die Absatzmenge, welche fünf Jahre zuvor an Endkunden verkauft wurde. Maßgeblich für die Bestimmung des anteiligen zusätzlichen Absatzes an Neukunden ist die zusätzliche Absatzmenge als positive Differenz zum maximalen Jahresabsatz innerhalb der letzten 5 Jahre. Im Fall einer Neuzertifizierung nach dem Initiierungsmodell wird die vollständige erstmals nach dem Initiierungsmodell zertifizierte Absatzmenge eines Anbieters als zusätzlicher Neukundenabsatz definiert.<sup>19</sup>

585

#### 4.3.2 Anforderungen für *zusätzlichen Neukundenabsatz*:

- 590 ▪ Für *zusätzlichen Neukundenabsatz* im Sinne von Abschnitt 4.3 stellt der Ökostromanbieter sicher, dass innerhalb des in Abschnitt 4.2 genannten 5-Jahreszeitraums eine zusätzliche Ökostrommenge aus von ihm initiierten Anlagen in das Stromnetz eingespeist wird, welche 50 % seines *zusätzlichen Neukundenabsatzes* entspricht. Dies bedeutet, dass der Ökostromanbieter im jährlichen Durchschnitt Ökostromanlagen mit einer Stromproduktion initiiert, welche 10 % des Stromverbrauchs seines *zusätzlichen Neukundenabsatzes* entsprechen.
- 595 ▪ Nach Ablauf des 5-Jahreszeitraumes gilt für den *zusätzlichen Neukundenabsatz* die Anforderung für den Bestandskundenabsatz

#### 4.3.3 Anforderungen für *Bestandskundenabsatz*:

600 Für *Bestandskundenabsatz* im Sinne von Abschnitt 4.3 stellt der Ökostromanbieter sicher, dass innerhalb des in Abschnitt 4.2 genannten 5-Jahreszeitraums eine zusätzliche Ökostrommenge aus von ihm initiierten Anlagen in das Stromnetz eingespeist wird, welche jährlich 4% des Stromverbrauchs seines *Bestandskundenabsatzes* entspricht. Aus Sicht von Bestandskunden wird damit alle 25 Jahre eine neue Ökostromanlage initiiert, welche deren Strombedarf deckt.

---

<sup>19</sup> Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um einen vollständig neuen ok-power Anbieter handelt oder um ein Produkt, welches bisher nach dem Händlermodell zertifiziert wurde und auf das Initiierungsmodell umgestellt werden soll.

#### 4.4 Anforderungen an initiierte Erzeugungsanlagen

605 Die initiierten Erzeugungsanlagen müssen den in Abschnitt 2.4 genannten Kriterien entsprechen.

Anrechenbare Initiierung beschränkt sich dabei auf Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien, welche in das deutsche Stromnetz einspeisen. Im Einzelfall können auf Antrag des Anbieters auch Anlagen im europäischen Ausland berücksichtigt werden.

610 Grundlage hierfür ist jeweils eine Einzelfallentscheidung des EnergieVision e.V. Der Anteil der im Ausland geleisteten Initiierung, welche auf die neuen Initiierungspflichten eines Zertifizierungsjahres angerechnet werden kann, ist dabei auf maximal 20 % der gesamten zusätzlichen Initiierungspflichten eines Jahres beschränkt. Dabei sind auch Anlagen zulässig, welche öffentlich förderfähig im Sinne des Abschnitts 5.3 sind.

615 Initiierte Ökostrom-Anlagen dürfen außerhalb der Vermarktung durch das ok-power Initiierungsmodell nicht als Ökostrom-Anlagen vermarktet werden. Aus Gründen der Praktikabilität und Verifizierbarkeit wird dieses Kriterium auf die ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen beschränkt.<sup>20</sup> Für initiierte Anlagen in Deutschland bedeutet dies bei der aktuellen Rechtslage konkret, dass bei einer Nichtinanspruchnahme der Einspeisevergütung gemäß §37 oder §38 EEG oder der gleitenden Marktprämie in der Form des §34 EEG<sup>21</sup> entweder eine Direktvermarktung unter Vernachlässigung der Stromkennzeichnungsinformation über die Börse geschehen muss oder aber der Strom dem Lieferanteil für die Kunden des zertifizierten Ökostrom-Produkts zugeordnet wird.

#### 625 4.5 Umstellung vom Händlermodell auf das Initiierungsmodell

Um die Umstellung eines bestehenden Ökostrom-Angebots nach dem Händlermodell auf das Initiierungsmodell zu erleichtern, kann diese Umstellung schrittweise erfolgen. In diesem Fall kann innerhalb eines zertifizierten Produkts nur ein Teil des zertifizierten Ökostromabsatzes entsprechend der Kriterien des Initiierungsmodells, der verbleibende Teil entsprechend der Kriterien des Händlermodells zertifiziert werden. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Die Mindestmenge der (geplanten) Liefermenge, für welche die Kriterienerfüllung nach dem Initiierungsmodell erfolgt, muss 50% der zertifizierten Gesamtliefermenge betragen. Ist der (geplante) Anteil geringer als 80%, so erfolgt auf

---

<sup>20</sup> Zum Ausschluss einer separaten Doppelvermarktung besteht die Mindestanforderung in einer jährlich ausgestellten Selbsterklärung des Anlagenbetreibers (i.d.R. der Ökostromanbieter selbst) sowie in einer Dokumentation über die Form der Vermarktung der produzierten Strommengen. Nach Ende einer Produktzertifizierung und nach Erbringung und Nachweis aller hierfür notwendigen Initiierungsleistungen eines Ökostromanbieters kann diese Selbsterklärung sowie die einzureichende Dokumentation über die Form der Vermarktung der produzierten Strommengen ohne Beteiligung eines Gutachters direkt an den EnergieVision e.V. übermittelt werden.

<sup>21</sup> Bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung gemäß § 37 oder § 38 EEG oder der gleitenden Marktprämie in der Form des § 34 EEG werden die entsprechenden Strommengen im Rahmen der Stromkennzeichnung automatisch der EEG-Umlage zugeordnet. Die EE-Eigenschaft darf dementsprechend in diesem Fall ohnehin nicht mehr direkt an einen Dritten vermarktet werden.

- 635 der Website im Rahmen der Detailinformationen zum Produkt ein konkreter Hinweis, dass eine anteilige Erfüllung der Kriterien nach dem Händlermodell (bis max. 50%) erfolgt.
- Die anteilige Lieferung nach dem Händlermodell ist auf maximal drei Jahre nach Beginn der Zertifizierung nach dem Initiierungsmodell beschränkt. Bei starkem Anstieg des Ökostromabsatzes in diesem Zeitraum kann der EnergieVision e.V. in Einzelfällen eine Ausweitung dieser Frist beschließen.
- 640
- Bei der Veröffentlichung der Produktdaten durch EnergieVision e.V. erfolgt hinsichtlich der Lieferanlagen eine gemeinsame Ausweisung mit den Erzeugungsanlagen, welche nach dem Händlermodell angerechnet werden.
- 645



## 5 Anforderungen: Händlermodell

### 5.1 Übersicht

650 Im Rahmen des Händlermodells erzeugt der Ökostrom-Anbieter selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und liefert ihn vertraglich an seine Kunden. Um den geforderten Nutzen für die Umwelt zu erreichen, muss das vertraglich gelieferte Stromportfolio besondere Anforderungen an die Altersstruktur der Erzeugungsanlagen erfüllen und aus Anlagen stammen, die nicht bereits öffentlich gefördert werden.

655 Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Abschnitts 2 gelten für Ökostrom-Angebote nach dem Händlermodell folgende Anforderungen:

- Die Altersstruktur der Erzeugungsanlagen für den vertraglich gelieferten Strom muss den in Abschnitt 5.2 genannten Anforderungen genügen.
- Öffentliche Förderung der Stromerzeugung wird dabei gemäß Abschnitt 5.3 ausgeschlossen.

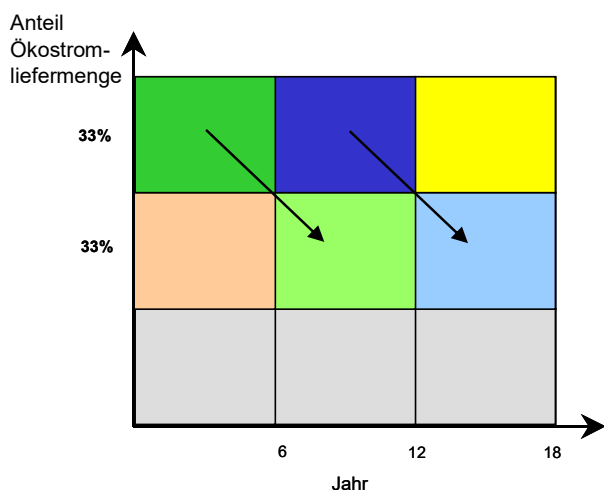
660 Die genannten Anforderungen beziehen sich ungeachtet der Ausweisung einer EEG-Menge in der Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG sowie §78 EEG auf die vollständige Menge des an Endkunden des zertifizierten Produktes gelieferten Stroms.<sup>8</sup>

### 5.2 Altersstruktur des Strommix

665 Um einen Anreiz zum Neubau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien zu geben, werden folgende Regelungen festgelegt:

- In jedem Kalenderjahr muss der Anteil von Strom aus „zusätzlichen Neuanlagen“ im Sinne von Abschnitt 5.4 mindestens 33% des Beschaffungsportfolios eines zertifizierten Produkts ausmachen.
- 670 ▪ Darüber hinaus müssen in jedem Kalenderjahr mindestens weitere 33% des Beschaffungsportfolios dieser Produkte aus Strom aus „zusätzlichen neueren Bestandsanlagen“ im Sinne von Abschnitt 5.5 bestehen. Sofern der Anteil des Stroms aus zusätzlichen Neuanlagen höher als 33% liegt, reduziert sich diese Forderung entsprechend.

675 Ziel dieser Regelung ist es, dass spätestens alle sechs Jahre neue Anlagen (oder Anlagen mit wesentlichen Reinvestitionen) für einen Teil der zertifizierten Strommenge unter Vertrag genommen werden. Zugleich soll ein Anreiz bestehen, Anlagen, die nicht mehr als neu gelten, noch weitere sechs Jahre im Portfolio zu halten. Damit soll die Amortisation der Investitionen erleichtert werden.



680 *Abbildung 1: Prinzip des Neuanlagen-Kriteriums im Händlermodell*

### 5.3 Ausschluss von öffentlicher Förderung

Als öffentlich „förderfähig“ werden alle Erzeugungsanlagen bezeichnet, die nach den Bestimmungen des jeweils geltenden öffentlichen Fördersystems einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung ihrer Stromerzeugung bzw. auf sonstige wesentliche Vergünstigungen (z.B. Investitionszuschüsse, Vermarktungsprämien, etc.) haben, unabhängig davon, ob dieser Anspruch wahrgenommen wird.

Die Erzeugungsanlagen dürfen nicht förderfähig im Rahmen des EEG oder anderer preissteuernder öffentlicher Fördersysteme sein.

Strom aus Anlagen, welche im Rahmen eines quotenbasierten Fördermodells<sup>22</sup> förderfähig sind (d.h. mengensteuerndes Fördersystem), kann nur dann als Strom aus zusätzlichen Neuanlagen (siehe 5.4) oder zusätzlichen Neueren Bestandsanlagen (siehe 5.5) anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Rahmen des Ökostromproduktes vertriebene Strommenge nicht zur Quotenerfüllung im entsprechenden Fördersystem angerechnet wird.

### 5.4 Zusätzliche Neuanlagen

Als „Neuanlagen“ gelten generell solche Anlagen, die nicht länger als sechs Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind.<sup>23</sup>

Sofern bei einer Anlage, die nach der obigen Regelung nicht als Neuanlage anzusehen ist, innerhalb der sechs Kalenderjahre vor dem Jahr der Ökostrom-Zertifizierung größere Reinvestitionen (Sanierung, Leistungserhöhung durch Turbinenverbesserung etc.) oder größere Investitionen zur Instandhaltung angefallen sind, die deutlich über die üblichen Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung der Anlage hinausgehen, dann wird ein Teil der Stromerzeugung dieser Anlagen als Strom aus Neuanlagen anerkannt. Der Anteil, zu welchem solche Anlagen aufgrund der Reinvestition als

<sup>22</sup> Beispiel: Elcert-System in Norwegen und Schweden.

<sup>23</sup> Unter Inbetriebnahme wird dabei die erste Netzeinspeisung verstanden.

Neuanlage bewertet werden kann, kann auf Basis einer der folgenden Methoden ermittelt werden:

- 710     ▪ Höhe der Reinvestition: Der relative Anteil an Neuanlage entspricht dem Verhältnis des heutigen Wertes der nachträglichen Investition zu einer vergleichbaren Neuinvestition für die Gesamtanlage inklusive aller von der bestehenden Anlage übernommenen Anlagenteile. Bei der Berechnung können alle wesentlichen anrechnungsfähigen Investitionen innerhalb der vergangenen sechs Kalenderjahre addiert werden. Für den Fall, dass für den Zeitraum der Reinvestitionen die Anlage vollständig außer Betrieb genommen wurde, können 715     sämtliche Investitionen dem Jahr der Wiederinbetriebnahme zugerechnet werden.
- Kapazitätssteigerung: Der Anteil an der Neuanlage errechnet sich aus der Differenz zwischen der installierten Anlagenleistung vor sowie jener nach der Reinvestition.

720     Neuanlagen (inklusive anteilige Neuanlagen aufgrund von Reinvestitionen) gelten als „zusätzliche Neuanlage“, wenn sie die Anforderungen des Abschnitts 5.3 (Ausschluss von öffentlicher Förderung) erfüllen.

Entsprechend Abschnitt 5.3 dürfen Reinvestitionen nicht förderfähig im Rahmen eines öffentlichen Fördersystems sein.<sup>24</sup>

## 725     **5.5 Zusätzliche neuere Bestandsanlagen**

Als „neuere Bestandsanlagen“ gelten generell solche Anlagen, die mindestens sechs, jedoch nicht länger als zwölf Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zerti- 730     fizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind.

730     Sofern eine Anlage aufgrund von Reinvestitionen anteilig als zusätzliche Neuanlage anerkannt wurde, kann diese Anlage später im Sinne des vorstehenden Absatzes auch anteilig als zusätzliche neuere Bestandsanlage anerkannt werden. Ansonsten ist eine anteilige Anerkennung als zusätzliche neuere Bestandsanlage nicht möglich.

735     „Neuere Bestandsanlagen“ gelten als „zusätzliche neuere Bestandsanlage“, wenn sie die Anforderungen des Abschnitts 5.3 (Ausschluss von öffentlicher Förderung) erfüllen.

---

<sup>24</sup> Eine Anerkennung von Neuanlagenanteilen aufgrund von Reinvestitionsmaßnahmen, welche durch investitions- oder produktionsbezogene Förderung ganz oder teilweise gefördert werden, ist ausgeschlossen.

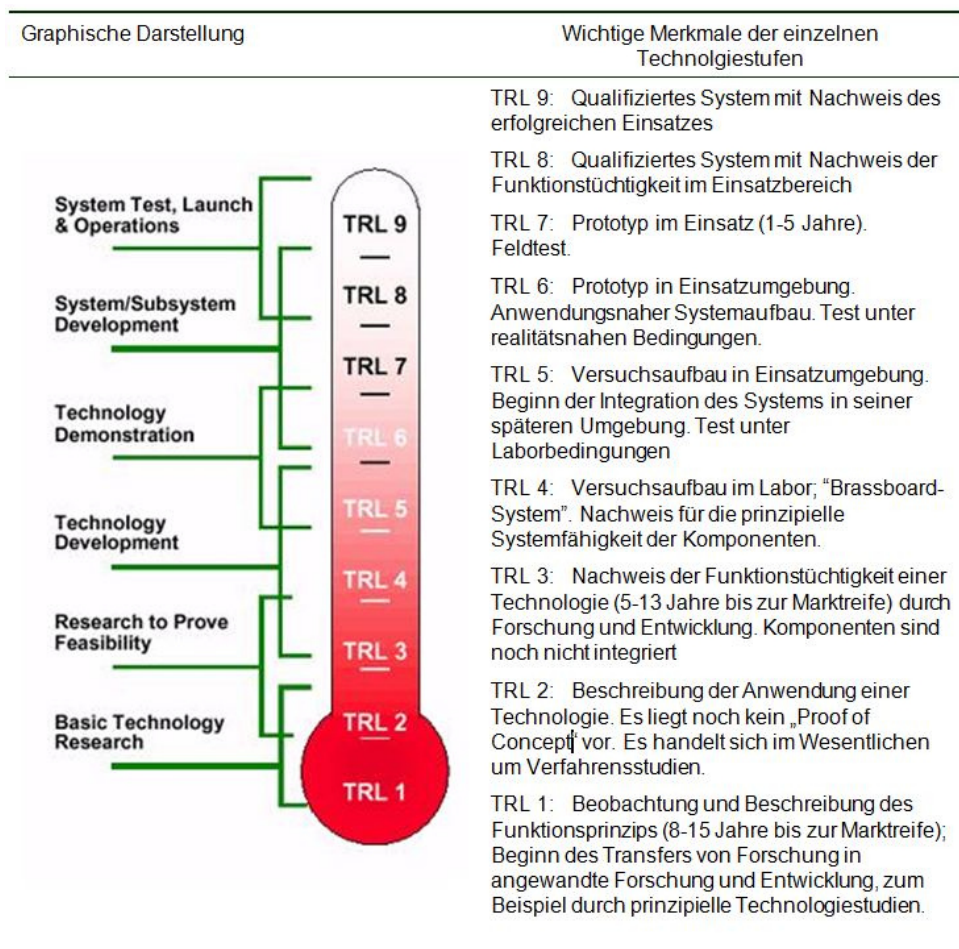
## 6 Anhang 1: Katalog geeigneter Maßnahmen und Projekte im Innovationsfördermodell

740 Dieser Maßnahmenkatalog beschreibt die im Innovationsfördermodell geeigneten Maßnahmen. Des Weiteren werden zur Klarstellung Maßnahmen genannt, die ausdrücklich nicht zulässig sind.

### 6.1.1 Allgemeine Kriterien

Das ok-power Label vergibt Mittel des Innovationsfördermodells nach Kriterien, die sicherstellen, dass ein Zusatznutzen für die Energiewende bewirkt wird.

- 745
  - Die Projekte müssen eine qualitative oder beschleunigende Wirkung auf die Energiewende haben.
  - Die Projekte, insbesondere im Bereich der Effizienzmaßnahmen, müssen vorbildlichen Qualitätsstandards entsprechen. Die Anbieter müssen den Einsatz dieser Qualitätsstandards sicherstellen und dabei mindestens die relevanten
- 750
  - Qualitätskriterien öffentlicher Förderprogramme erfüllen.
  - Maßnahmen sind nicht zulässig, wenn sie bereits allgemeiner Branchenstandard sind.
  - Die Maßnahme darf nicht ohnehin gesetzlich verlangt sein, und es darf nicht absehbar sein, dass die Maßnahmen in naher Zukunft voraussichtlich gesetzlich vorgeschrieben sein werden. Als Maßnahme qualifiziert sich somit nur eine
- 755
  - Maßnahme, die eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Förderwirkung besitzt.
  - Das ok-power Label kann Maßnahmen ablehnen, wenn es stichhaltige Anhaltspunkte gibt, dass die Maßnahmen vom Ökostromanbieter ohnehin umgesetzt
- 760
  - worden wären. Maßnahmen sind nicht zulässig, wenn sie vor dem Zertifizierungszeitraum bereits begonnen, fertiggestellt oder in Betrieb genommen wurden oder bereits über eine vollständige Finanzierung verfügen. Verlängerungen und Erweiterungen von bestehenden Aktivitäten können im Einzelfall auch zulässig sein.
- 765
  - Projekte im Sinne des IFM, die unter aktuellen Bedingungen noch keine Marktreife erzielen, müssen einen Technologiereifegrad von mindestens 5 aufweisen (siehe Abbildung 2). Die Förderung von Grundlagenforschung ist somit ausgeschlossen.
  - Das Vorhandensein und die Nutzbarkeit von Förderprogrammen muss für jede
- 770
  - Maßnahme geprüft werden. Die Kombination von öffentlichen Fördermitteln mit ok-power-Fördergeldern erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass ok-power-Fördergelder effizient mit einer Zusatzwirkung für die Energiewende eingesetzt werden sollen. Öffentliche Fördermittel sollen daher nach Möglichkeit ausgeschöpft werden. Öffentliche Fördermittel müssen jedoch nicht genutzt
- 775
  - werden, wenn dies in begründeten Fällen nicht sinnvoll ist (z.B. bei knappen Fördermitteln oder wesentlicher Verzögerung von Projektvorhaben). Sofern dies der öffentliche Fördergeber zulässt, können ok-power-Gelder auch als Vorleistung auf zu erwartende Förderbeiträge eingesetzt werden.



780

Abbildung 2: Technologiereifegrad

Quelle: Forschungszentrum Jülich

## 6.1.2 Geeignete Maßnahmen („Positivliste“)

### 6.1.2.1 Effizienzmaßnahmen

785 Der ökologische Nutzen von Effizienzmaßnahmen liegt vor allem in einer Reduktion des Stromverbrauchs. Dadurch werden Ressourcen geschont. Die Einsparung ist der Erzeugung stets vorzuziehen, denn auch die Gewinnung von Strom durch erneuerbare Energien verbraucht Ressourcen. Mit der Einsparung ist das Ziel einer erneuerbaren Vollversorgung schneller erreicht, da die abzulösende fossile Energiemenge

790 geringer wird.

Neben dem ökologischen Nutzen ergibt sich für den Kunden auch ein wirtschaftlicher Nutzen durch die Senkung der Energiekosten.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen idealerweise in Kombination miteinander durchgeführt werden. Bspw. kann die Bezuschussung des Kaufs energieeffizienter

795 Geräte eine Maßnahme sein, um eine selbst auferlegte Einsparquote des Anbieters zu erfüllen.

Geeignete Maßnahmen:

- Effizienzberatung
- Einspar-Contracting
- 800 ▪ Direkte Bezuschussungen von Maßnahmen eines Ökostromkunden

Bei direkten Bezuschussungen sollen maximal 20% der Gesamtinvestitionssumme je effiziente Endanwendungsanlage bezuschusst werden. Die effizienten Neugeräte/-anlagen müssen jeweils einem sehr anspruchsvollen Effizienzstandard genügen.

- 805 Der EnergieVision e.V. wird angesichts der sich häufig ändernden gesetzlichen Programme und Förderangebote die Rahmenbedingungen, unter denen im Innovationsmodell die Förderbeiträge für Effizienzmaßnahmen genutzt werden können, im engen Dialog mit den Anbietern prüfen und ggfs. anpassen.

### ***6.1.2.2 Speicher***

- 810 Durch innovative Speichertechnologien kann das zeitlich sehr variabel anfallende Stromangebot von FEE effizienter mit der Nachfrageseite in Einklang gebracht werden. Da erneuerbare Energiequellen dadurch zeitlich flexibler genutzt werden können, wird mehr Strom aus fossiler Erzeugung eingespart.

- 815 Der EnergieVision e.V. teilt die Einschätzung der meisten Experten, dass Speicher in größerem Umfang erst dann notwendig werden, wenn der Anteil erneuerbarer Energien im Stromnetz weitaus höher ist, als dies heute der Fall ist. Dennoch ist es bereits heute wichtig, die unterschiedlichen Speichertechnologien voranzubringen und zur Marktreife zu bringen.

- 820 Die Mittel aus dem Förderbeitrag werden zur Entwicklung der Marktreife bzw. technologischen Reife von Speichertechnologien eingesetzt, die nicht in der Negativliste (6.1.3) enthalten sind.

Geeignete Maßnahmen:

- Investitionskostenzuschuss zum Bau einer netzgekoppelten Speicheranlage, die nicht wirtschaftlich zu betreiben ist.
- 825 ▪ Betriebskostenzuschuss zum laufenden Betrieb eines die Bedingungen in 6.1.2.2 erfüllenden Speichers, wenn dieser keinen ausreichenden Deckungsbeitrag erwirtschaften kann.
- Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung der Markt- bzw. technologischen Reife von Speichertechnologien.

### ***6.1.2.3 Demand-Side-Management***

- 830 Demand-Side-Management zielt auf die nachfrageseitige Anpassung des Strombedarfs, in der Regel bei Groß-, Gewerbe- oder Industriekunden, ab. Hierzu wird z.B. Technik installiert, die große Stromverbraucher abhängig von der momentan im Netz verfügbaren Strommenge automatisch an- bzw. abschaltet. Bereits heute nehmen große Industriebetriebe mit entsprechenden Anlagen am Regelenergiemarkt teil.
- 835 Durch die optimierte Anpassung der Nachfrage an das Stromangebot fördert auch

DSM die Anpassung an die variable Produktion erneuerbarer Energiequellen und damit die Schonung fossiler Ressourcen.

Geeignete Maßnahmen:

- 840     ▪ Praktische Umsetzung notwendiger technischer Maßnahmen, um Kunden des Ökostromprodukts nachfrageseitig so auszustatten (z.B. durch Smart-Meter), dass eine Abschaltung oder Zuschaltung möglich wird.
- 845     ▪ Die Investition kann auch bis zu einem gewissen Umfang Prämien an den Kunden enthalten, wenn dieser seine Anlage zur Laststeuerung freigibt und dabei keine anderen Erlösquellen (z.B. seitens der Netzbetreiber) nutzt.
- 845     ▪ Entwicklung von DSM-Steuerungssoftware.

#### ***6.1.2.4 Maßnahmen im Bereich der E-Mobilität***

850 Ein besonderer ökologischer Nutzen von Maßnahmen aus dem Bereich der E-Mobilität besteht, wenn dadurch die Nachfrage nach zusätzlichem EE-Strom gesteigert wird bei gleichzeitiger Verdrängung von fossilem Treibstoff. Durch solche Maßnahmen wird somit der Ausbau von erneuerbaren Energien vorangebracht.

Für Maßnahmen im Bereich der E-Mobilität muss daher hochwertiger Ökostrom verwendet werden. Eine Förderung von E-Mobilitätsmaßnahmen unabhängig vom Strommix ist in der Regel nicht erlaubt.

Geeignete Maßnahmen:

- 855     ▪ Aufbau von Infrastruktur für das Laden der Batterien (Ladesäulen), wenn der Strom aus erneuerbaren Energien geliefert wird.
- 860     ▪ Einbindung von E-Fahrzeugen in das Demand-Side-Management. Gefördert wird z.B. der Anschluss und die Steuerung der Speicher der E-Fahrzeuge an eine Steuerungssoftware, die z.B. dann die Ladung veranlasst, wenn viel EE-Strom im Netz ist. Da der Nutzen für die Energiewende in diesem Fall durch das DSM entsteht, ist in diesem Fall die Verwendung von Ökostrom nicht zwingend notwendig.

#### ***6.1.2.5 Bildungsmaßnahmen***

865 Bildungsmaßnahmen zu Themen der Energiewende sollen Akteure befähigen und in ihren Kompetenzen stärken, selbst aktiv Maßnahmen der Energiewende zu initiieren und/oder durchzuführen.

Geeignete Maßnahmen:

- 870     ▪ Privatpersonen, wobei die Mittel für Maßnahmen ausgegeben werden müssen, die deutlich über die gesetzlichen Ansprüche und branchenüblichen Maßnahmen hinausgehen.
- 870     ▪ Schulung von Personen, die bspw. beruflich in einem anderen Thema als der Energie zu Hause sind, aber selbst viel Engagement wirkungsvoll einbringen

- 875 könnten, z.B. Unternehmer oder Angestellte, die das Potenzial der Liegen-  
schaften eines Unternehmens energetisch sinnvoll nutzen wollen (PV-Anlage  
bauen etc.)
- Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Akteuren z.B. Energiegenos-  
schaften
  - Schulungen von Gemeinderäten, Aufsichtsräten, etc.

880 Für Bildungsmaßnahmen dürfen durchschnittlich jährlich maximal 10% des Innovati-  
onsfonds eines Ökostromanbieters verwendet werden. Eine Abgrenzung zu PR- und  
Marketingmaßnahmen sowie zum kommerziellen Kongresswesen muss beachtet wer-  
den.

#### ***6.1.2.6 Neue Energieerzeugungsanlagen mit EEG-Förderung***

885 Die Förderung des Neubaus von EE-Erzeugungsanlagen ist kein Hauptanliegen des  
Innovationsfördermodells. Für diesen Fall können Ökostromanbieter das Initiierungs-  
modell nutzen. Dennoch können Projekte zum Bau von EE-Erzeugungsanlagen im  
Einzelfall genehmigt werden, wenn die Höhe der EEG-Fördersätze für das individu-  
elle Projekt sowie für diesen Anlagentyp im Allgemeinen nachweislich nicht für einen  
890 wirtschaftlichen Betrieb ausreicht. Es sollen nur Anlagen bzw. Technologien profitie-  
ren können, die ein hohes Innovationspotenzial aufweisen, aber denen noch die Se-  
rienneife fehlt (z.B. neuartige Solarzellen). Das ok-power Label möchte im Innovati-  
onsfördermodell keine EEG-geförderten Erzeugungsanlagen unterstützen, die im  
Einzelfall bspw. aufgrund von schlechten Standortfaktoren (z.B. Wind- oder Sonnen-  
mangel) nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

#### ***6.1.2.7 Vom Ökostromanbieter vorgeschlagene sonstige Maßnahmen***

895 Jeder Ökostromanbieter kann eigene Maßnahmen und Projekte zur Förderung aus  
seinem Fonds beantragen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht aufgeführt sind.  
Hierdurch wird eine gewisse Flexibilität erreicht, die es ermöglicht bislang nicht be-  
rücksichtigte Maßnahmen trotzdem zu genehmigen. Die Verwendung der Förderbe-  
träge für Projekte im Ausland ist dabei im Einzelfall ebenfalls möglich.

900 Ein Vorschlag eines Ökostromanbieters muss in jedem Fall eine genaue Darlegung  
des ökologischen Zusatznutzens enthalten, der durch die vorgeschlagene Maßnahme  
entstehen soll.

905 Der EnergieVision e.V. wird sich mit der jeweils vorgeschlagenen Maßnahme ausei-  
nandersetzen und zeitnah über die Zulassung entscheiden.

#### **6.1.3 Nicht zulässige Maßnahmen („Negativliste“)**

- Speicher zur Erhöhung des Eigenverbrauchs
- Pumpspeicher
- Power-to-Heat-Systeme
- 910 ▪ Grundsätzlich alle Maßnahmen, die ausschließlich im Wärmesektor angesie-  
delt sind und keine Schnittstelle zum Stromsektor haben. Hintergrund: Ob-



915

wohl an der Notwendigkeit einer Energiewende im Wärmebereich keine Zweifel bestehen, möchte sich EnergieVision e.V. mit dem ok-power Label auf den Stromsektor beschränken. Eine Ausweitung auf den Wärmesektor wäre mit einer ganz erheblichen Steigerung der Komplexität der Zertifizierung verbunden. Deshalb soll der Bezug der Maßnahmen stets nahe am Ökostromprodukt bzw. den Ökostromkunden sein.

## 7 Anhang 2: Nutzungsbedingungen für das Label

### 920 7.1 Regeln für die Kommunikation und öffentliche Nutzung des ok power Labels

#### 7.1.1 Bezeichnung der Ökostrom-Modelle

Alle für das Gütesiegel in Frage kommenden Ökostrom-Modelle sind so ausgestaltet, dass sie einen vergleichbaren Beitrag zur Energiewende sicherstellen. Vor diesem  
925 Hintergrund wird für alle Produkte eine einheitliche Bezeichnung für das Qualitätszeichen festgelegt („ok-power“), eine Differenzierung in der Bezeichnung des Gütesiegels nach den Ökostrom-Modellen erfolgt also nicht. Allerdings wird der Energie-  
Vision e.V. in seinen Publikationen (u.a. im Internet) auf die Unterschiede der Ökostrom-Modelle hinweisen und für jedes mit dem Gütesiegel versehene Produkt  
930 die entsprechende Zuordnung öffentlich machen. Ebenso wird der Typ des Ökostrom-Modells auf dem Zertifikat (dem Dokument, das der Ökostrom-Anbieter bei Vergabe des Gütesiegels erhält) dokumentiert sein.

#### 7.1.2 Produktkommunikation der Anbieter

Eine Differenzierung in den Produktbeschreibungen erfolgt gegenüber dem Kunden  
935 insbesondere durch Werbung und Kundenkommunikation der Anbieter. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Vergabe des Gütesiegels verpflichten sich die Anbieter, Vorgaben in Bezug auf die korrekte Information ihrer Kunden über das gelieferte Produkt einzuhalten, die hinreichende Transparenz sicher stellen und unlauteren Wettbewerb verhindern. Dabei sind insbesondere die Anforderungen des Urteils des  
940 OLG München vom 29. Juli 2001 (AZ 29 U 1534/01) zu berücksichtigen. Demnach ist der Eindruck einer physikalischen Lieferung von Ökostrom (im Sinne einer gesonderten Durchleitung von Ökostrom im Stromnetz) an den Kunden zu vermeiden.

Im Fall einer Zertifizierung nach dem Initiierungsmodell wird die Initiierungsleistung des Ökostromanbieters gezielt dem zertifizierten Ökostromprodukt zugeordnet.  
945 Dementsprechend ist auch in der Außenkommunikation des betreffenden Unternehmens hinsichtlich der bei ok-power angerechneten Initiierungsleistung dieser Sachverhalt klar darzustellen. Insbesondere sind Darstellungen nicht zulässig, durch welche auch den Kunden möglicher weiterer Stromprodukte des Unternehmens der Eindruck vermittelt wird, dass sie mit dem Bezug ihres (nicht ok-power zertifizierten)  
950 Stromprodukts ebenfalls einen Beitrag zur angerechneten Initiierungsleistung des Unternehmens leisten.<sup>25</sup> Außerdem hat der Ökostromanbieter sicherzustellen, dass

---

<sup>25</sup> Für den Fall der Ausgründung von speziellen Ökostrom-Tochtergesellschaften ist hier bspw. auch eine eindeutige namentliche Abgrenzung vom Gesamtunternehmen notwendig, um eine korrekte Zuordnung der Initiierungsleistung zum betreffenden Unternehmensteil durch den Kunden sicherzustellen.

weitere Unternehmen bzw. Unternehmensteile die vom Ökostromanbieter angerechnete Initiierungsleistungen nicht als Leistung dieser betreffenden Unternehmen bzw. Unternehmensteile darstellen.<sup>26</sup>

955 Beispiele für zulässige Produktwerbungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Produktbeschreibung	Bezeichnung des Gütesiegels	Zulässige Produktwerbung (Beispiele)
Innovationsfördermodell	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- Förderung eines Innovationsfonds für die Energiewende</li> <li>- Unterstützung von innovativen Energiewende-Projekten</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> </ul>
Initiierungsmodell	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> <li>- Unterstützung des Ausbaus der Ökostrom-Produktion durch Neubau von Ökostromanlagen</li> </ul>
Händlermodell	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- 100 % regenerativ</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> <li>- Unterstützung des Ausbaus der Ökostrom-Produktion durch Bezug aus neu gebauten Ökostromanlagen</li> </ul>

*Tabelle 3: Beispiele für zulässige Produktwerbungen*

### 7.1.3 Veröffentlichung von Informationen durch den EnergieVision e.V.

960 Der EnergieVision e.V. will die Transparenz von Informationen für die Interessenten und Kunden zertifizierten Ökostroms weiter verbessern. Aus diesem Grund wird der EnergieVision e.V. folgende Informationen über zertifizierte Ökostrom-Produkte aller Zertifizierungsmodelle auf seiner Website veröffentlichen:

- 965
  - Name des Produkts
  - Kontaktdaten des Anbieters (Name, Adresse, Service-Telefon und Fax, Website, E-Mail)

<sup>26</sup> Dies ist beispielsweise relevant für die den Fall, dass eine Ökostrom-Vertriebsgesellschaft sich im Rahmen einer ok-power Zertifizierung die Initiierung einer im Gesamtkonzern verbundenen Ökostrom-Erzeugungsgesellschaft anrechnen lassen möchte. Dies ist nur möglich, wenn keine weiteren Unternehmensteile des Gesamtkonzerns die entsprechende Initiierung als allgemeines Engagement des Unternehmens öffentlich kommunizieren.

- Ökostrom-Modell
- Zertifizierte Strommenge
- 970 ▪ Informationen zu den Kraftwerken, aus denen wesentliche Teile des Ökostroms gewonnen werden. Hierbei sollen mindestens folgende Informationen veröffentlicht werden:
  - Name der Anlage
  - Genutzte Energiequelle und Anlagentyp (z.B. Windkraftanlage, gasbetriebenes Blockheizkraftwerk etc.)
  - 975 ○ installierte Leistung (in MW)
  - Standort (mindestens Land, i.d.R. auch Bundesland oder Region)

Die o.g. Angaben sollen für folgende Kraftwerke veröffentlicht werden:

- 980 ▪ Für Angebote nach dem Händlermodell sollen diejenigen Anlagen einzeln aufgeführt werden, die jeweils mindestens 7,5% der verkauften Strommenge bereitstellen. Anlagen, die die genannten Schwellenwerte nicht erreichen, werden zusammenfassend dargestellt (z.B. „x kleinere PV-Anlagen in Berlin“).

Für Anlagen, die im Rahmen des Initiierungsmodells eine Anrechnung finden sollen, werden folgende Informationen veröffentlicht (ggf. entsprechend dem aktuellen Planungsstand):

- 985 ▪ Name und Standort der Anlage (aus Vertraulichkeitsgründen ist es in Einzelfällen möglich, dass diese Angaben erst nach Vertragsabschluss zwischen den an der Anlage beteiligten Akteuren veröffentlicht werden)
- Genutzte Energiequelle und Anlagentyp (z.B. Windkraftanlage, Laufwasserkraftwerk)
- 990 ▪ Installierte Leistung der Gesamtanlage
- Jährliche Stromerzeugung der Anlage
- Anteil des Ökostromanbieters an der gesamten Initiierungsleistung entsprechend Abschnitt 4
- (geplanter) Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Monat/Jahr)
- 995 ▪ Status des Projektfortschritts; bei noch nicht in Betrieb genommenen Anlagen wird hier der Stand hinsichtlich der im Projektplan genannten Meilensteine angezeigt, im Falle einer Nichterreichung in Verbindung mit einer Erläuterung zu Art und Gründen der Nichterreichung.

1000 Projekte, die durch das Innovationsfördermodell genehmigt worden sind, sollen auf der Website aufgeführt werden. Hierzu werden nach Vertragsabschluss folgende Informationen veröffentlicht:

- 1005 ▪ Kurzbeschreibung des Projekts inklusive Beitrag zur Energiewende
- Höhe der verwendeten Mittel und Finanzierungsstruktur bzw. Finanzierungsanteil aus dem IFM
- Vollständige Auskünfte zur Höhe sonstiger Fördermittel
- Maßgebliche Projektbeteiligte
- Status der jeweiligen Projekte und Zeitpunkt der Fertigstellung

- Ggf. sonstige im Kommunikationskonzept des Projektantrags vereinbarte Informationen

- 1010 Nach Prüfung der Vorschau eines jeden Kalenderjahres werden die Informationen veröffentlicht, wie sie sich aus dem jeweiligen Planungsstand des Ökostrom-Anbieters ergeben. Nach Möglichkeit werden die Informationen nach Vorliegen einer aktualisierten Planung zur Jahresmitte aktualisiert. Auf der Website wird darauf hingewiesen, dass sich durch kurzfristige Planungen der Anbieter Veränderungen ergeben können.
- 1015 Nach Prüfung der Rückschau werden darüber hinaus für die im Händlermodell zertifizierten Produkte die betreffenden Informationen basierend auf den realen Produktkonfigurationen des jeweiligen Zertifizierungsjahres abschließend veröffentlicht.

## 7.2 Sanktionen bei Nichterfüllung der Anforderungen

### 1020 7.2.1 Generelles Verfahren bei Nichterfüllung der Verpflichtungen

Sofern ein Anbieter die mit dem Zertifizierungsvertrag einhergehenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, soll sich dieser umgehend mit EnergieVision in Verbindung setzen. In jedem Fall wird die Kooperation zwischen dem jeweiligen Anbieter und EnergieVision angestrebt, um die nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen zu erreichen. Nur in Fällen, in denen eine Einigung nicht möglich ist, werden weitere Schritte eingeleitet.

- 1025

### 7.2.2 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung der Verpflichtungen im Innovationsfördermodell

- 1030 Wenn Mittel im Rahmen des Innovationsfördermodells nicht rechtzeitig verwendet werden können bzw. Restmittel aus dem Innovationsfonds verbleiben, gibt es – nach Einzelfallgenehmigung von EnergieVision – folgende Möglichkeiten (die auch im Falle einer Kündigung des Zertifizierungsvertrags durch den Anbieter gelten):

- Fristverlängerung in begründeten Fällen (z.B. vom Anbieter nicht zu verantwortende Umstände)
- 1035 ▪ Übertragung der Mittel in ein Projekt eines anderen Anbieters (Pooling)
- Wechsel ins Händlermodell

#### Verfehlen der Projektziele

Eine Verfehlung der Projektziele kann sich auf verschiedene Weisen zeigen:

Zeitliches Verfehlen:

- 1040
- Der Ökostromanbieter erreicht die Projektziele nicht im vorgesehenen Zeitplan.

Verfehlen des Budgets:

- Der Ökostromanbieter kann die Projektziele nicht mit den geplanten Mitteln umsetzen.

1045 Verfehlen der inhaltlichen Projektziele/der Projektqualität:

- Der Ökostromanbieter weicht inhaltlich von den Projektzielen ab.
- Die Qualität der umgesetzten Projekte liegt unterhalb der erwarteten bzw. vereinbarten Qualität.
- Der Ökostromanbieter bricht ein genehmigtes Projekt nach Verwendung von Förderbeiträgen ab.

1050

- Der Ökostromanbieter kündigt den Zertifizierungsvertrag zu einem Termin vor dem Projektende.

Weicht der Ökostromanbieter von den vereinbarten Projektzielen ab, muss er zunächst eine Begründung für diese Abweichungen darlegen. Anhand dieser Begründung und einem Vergleich mit dem letzten Stand des Projekts, welchen der Ökostromanbieter EnergieVision vorgelegt hat, kann EnergieVision dann weitere Maßnahmen festlegen.

1055

### **7.2.3 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung der Initiierungsanforderungen**

1060 Eine Nichterfüllung der Initiierungsanforderungen kann durch Unterschreitung der quantitativen Mindestanforderungen (Mindestinitiierungsmenge und Einstiegschwelle) oder Überschreitung der maßgeblichen Fristen (entsprechend Abschnitt 4.3) erfolgen.

1065

Für den Anteil der in einem Jahr an Ökostromkunden gelieferten Strommenge, für welche die erbrachte Initiierungsleistung nicht ausreicht, beliefert der Ökostromanbieter seine Kunden vertraglich mit Stromerzeugung aus Anlagen, welche den Anforderungen entsprechend Abschnitt 5 (Händlermodell) entspricht. Diese Ausgleichsregelung kann bis zu einer Überschreitung der maßgeblichen Fristen entsprechend Abschnitt 4.3 von bis zu maximal drei Jahren angewendet werden.

1070

Bei einer Überschreitung der maßgeblichen Fristen entsprechend Abschnitt 4.3 von bis zu zwei Jahren gilt die Anforderung entsprechend des vorherigen Abschnitts, das heißt in dem Zeitraum der Fristüberschreitung wird die "Fehlmenge" an Initiierungsleistung durch die Beschaffung von Ökostrom nach dem Händlermodell ausgeglichen. Im dritten Jahr einer Nichterfüllung gelten beide Anforderungen additiv, es

1075

müssen also sowohl die Anforderungen entsprechend Abschnitt 7.2.3 als auch jede sich ergebende Anforderung aus dem Initiierungsmodell (insbesondere bei der Umstellung vom Neukundenstatus zum Bestandskundenstatus) erfüllt werden.

### **7.2.4 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung der Anforderungen im Händlermodell**

1080

Werden die Anforderungen an die Altersstruktur der Herkunftsnachweise gemäß des Händlermodells nicht eingehalten, muss der Anbieter die fehlenden Herkunftsnachweise nachkaufen und den Nachweis bei EnergieVision umgehend nachreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine größere Ökostrom-Menge abgesetzt wurde, als durch entsprechende Herkunftsnachweise abgedeckt ist.

## 1085 8 Anhang 3: Übergangsregelungen und Bestandsschutz

### 8.1 Regelungen zum Bestandsschutz

1090 Für bisher zertifizierte Anbieter treten die Anforderungen der Kriterien Version 8 erstmals bei der Wiederzertifizierung im Jahr 2017 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt behält die Version 7.4 ihre Gültigkeit bei. Die Einhaltung der Mindestkriterien wird bei diesen Anbietern somit erstmalig im Rahmen der Vorschau 2017 überprüft. Eine Ausnahme stellen die Strommengen dar, die bereits vor dem 08. Juli 2015 vertraglich bindend an Endkunden verkauft worden sind.

Für neue Anträge (Erstzertifizierung) gelten die Kriterien Version 8 ab sofort.

Vertragsabschluss	Zertifizierungsjahr	Anzuwendende Kriterien	
Bis 08.Juli 2015 (Veröffentlichung der Kriterien)	2015	7.4	
	2016	7.4 (ohne Mindestkriterien)	
	2017	8.0	Ausnahme für bis 08. Juli 2015 bereits an Endkunden vertraglich bindend verkaufte Mengen:  7.4 (ohne Mindestkriterien)
	2018	8.0	
Nach 08. Juli 2015 (Veröffentlichung der Kriterien)	2015	7.4	
	2016	8.0	
	2017	8.0	

### 1095 8.2 Wechsel zwischen den Modellen und Mischformen

Regelungen für Übergänge und Mischformen zwischen den Modellen befinden sich in Prüfung und werden zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet.